

Stadt Herzogenaurach



Zusammenfassende Erklärung

zum

Flächennutzungsplan Nr. 9

„Erweiterungsfläche am Heizkraftwerk – Zum Flughafen“

Amt für Planung, Natur und Umwelt
vom 05.02.2014

ZIEL UND ZWECK	2
VERFAHRENSABLAUF	2
BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE.....	2
ABWÄGUNGSVORGANG.....	3
VORHABENSALTERNATIVEN	5

LAGE DES PLANGEBIETES



Ziel und Zweck

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8b „Erweiterungsfläche am Heizkraftwerkes – Zum Flughafen“ zur Ausweisung einer Fläche für Versorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach ist der Geltungsbereich dargestellt als Flächen für Forstwirtschaft.

Für die Verwirklichung des Planvorhabens ist ein Bebauungsplan Voraussetzung. Der Bebauungsplan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird durch die vorliegende Planung erforderlich, welche im Parallelverfahren durchgeführt wird.

Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 7 „Sondergebiet Photovoltaik Am Petersweiher“ wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 17.07.2013 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 05.08. 2013 bis einschließlich bis 13.09.2013 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.07.2013 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 13.09.2013 beteiligt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.10.2013 den Entwurf zur Änderung der Flächennutzungsplanes und seine Begründung gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 22.11.2013 bis einschließlich 23.12.2013 durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 14.11.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.11.2013 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 15.11.2014 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Feststellungsbeschluss

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 26.02.2014 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 7 „Sondergebiet Photovoltaik Am Petersweiher“ in der Fassung vom 07.09.2012 festgestellt.

Genehmigung

Mit Bescheid vom 08. Mai 2014, Nr. 62.2 6100/132/Abschn. 9, hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 9 „Erweiterungsfläche am Heizkraftwerk – Zum Flughafen“ genehmigt.

BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Das Plangebiet stellt derzeit eine Waldfläche dar. Die Waldfläche besteht aus Spitz-, Berg- und Feldahorn, Stieleiche und Esche in der Baumschicht und aus Schwarzer Holunder, Weißdorn und Heckenrose in der Strauchschicht. Die Krautschicht zeigt Eutrophierungszeiger.

Eine besondere Vernetzungsfunktion im Zusammenhang mit benachbarten Flächen erfüllt das Plangebiet nicht.

Der Boden erreicht teilweise Bedeutung als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen und als Puffer- und Filtermedium. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bezüglich der Schutzgüter „Klima und Luft“ sowie „Sach- und Kulturgüter“ finden durch die geplante Baumaßnahme keine negativen Umweltauswirkungen statt.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Gestaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich anzusehen.

Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden auf dem Stadtgebiet ausgeglichen.

Zusammenfassend ist somit zu sagen, dass durch die Planung nur geringe Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter stattfinden. Diese können durch die oben beschriebenen Maßnahmen weitgehend kompensiert werden.

ABWÄGUNGSVORGANG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von den Bürgern keine Bedenken und Anregungen ein.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 24.10.13 behandelt.

- Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Die Hinweise zu den Erfordernissen des Klimaschutzes und den formalen Anforderungen wurden zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

- Stadtbauamt

Die Erläuterungen zum Schmutz- und Oberflächenwasser wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

- Wasserwirtschaftsamt

Die Hinweise und Anregungen zu Grundwasserabsenkungen, zu vorhandenen Grundwassermessstellen, zu Drainagen, zum Trennsystem, zum Schmutz- und Oberflächenwasser wurden in den Bebauungsplan bzw. in die Begründung aufgenommen.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Bedenken und Anregungen von Bürgern eingegangen.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 26.01.2014 behandelt.

Die Hinweise des Landratsamtes wurden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichen wurden redaktionell geändert. Außerdem wurde in die Begründung zum Flächennutzungsplan ein Kapitel 4 „Energieversorgung und Klimaschutz“ eingefügt.

VORHABENSALTERNATIVEN

Planungsanlass ist eine dringend benötigte Erweiterungsfläche als Lagerfläche für das bestehende Heizkraftwerk. Die Erweiterungsfläche ergänzt das bestehende Heizkraftwerk „Am Flughafen“ der Herzo Werke.

Seit Bestehen des Heizkraftwerkes werden die dortigen Freiflächen als Dauerprovisorium für Lager- und Logistikzwecke genutzt, ohne dafür bestimmt zu sein.

Der Umfang der zu lagernden Materialien ist seitdem beträchtlich gestiegen. Durch die Erweiterungsbauten und die geplanten Erweiterungsbauten des Heizkraftwerkes hat sich die bestehende Fläche weiter verringert.

Die vorhandenen Flächen an der Schießhausstraße 9 reichen nur aus, um die erforderlichen Parkplätze für Betriebsfahrzeuge, Besucher und Mitarbeiter auszuweisen.

Andere Standorte für die Erweiterungsfläche des Heizkraftwerkes sind aufgrund betriebsinterner Abläufe nicht sinnvoll. Außerdem stehen andere Flächen aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeit, zu geringer Größe und fehlender Entwicklungsmöglichkeiten sowie ungünstiger Verkehrserschließungen nicht zur Verfügung.

Nach Landesentwicklungsplan B VI 1 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden. Aufgrund der Nähe der Grundstücke zu anderen Siedlungseinheiten, wird der Forderung einer Siedlungsanbindung entsprochen.

Innerhalb des Baugebiets ergeben sich vor dem Hintergrund einer möglichst optimalen Flächenausnutzung keine Alternativen zu der vorliegenden Planung, die geringere Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die weiteren Schutzgüter des UVPG hätten.

Unter wirtschaftlichen, logistischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten bietet der Standort sehr gute Voraussetzungen für eine Lagerfläche.

Amt für Planung,
Natur und Umwelt
Herzogenaurach, den 05.02.2014



Claudia Meurer